

## **Ordnungsbehördliche Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen (OBV-ÖffV) an Sonn- und Feiertagen aus besonderem oder regionalem Anlass in der Gemeinde Hoppegarten vom 29.04.2022**

Aufgrund des § 5 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLöG) vom 27.11.2006 (GVBl. I/06, [Nr. 15], S. 158), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes vom 25. April 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 8]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Hoppegarten in ihrer Sitzung am 11.04.2022 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus besonderem oder regionalem Anlass in der Gemeinde Hoppegarten beschlossen:

### **§ 1 Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von besonderen Ereignissen**

Abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 BbgLöG dürfen Verkaufsstellen im gesamten Gemeindegebiet in der Zeit von 13.00 bis 20.00 Uhr an folgenden Sonn- und Feiertagen geöffnet sein:

1. 15.05.2022 anlässlich des Oleander-Renntages Rennbahn Hoppegarten
2. 22.05.2022 anlässlich der Gartenmesse Rennbahn Hoppegarten
3. 10.07.2022 anlässlich der Reitmesse Rennbahn Hoppegarten
4. 14.08.2022 anlässlich des Jubiläumsrenntages „200 Jahre Deutscher Galopp“ Rennbahn Hoppegarten
5. 30.10.2022 anlässlich des Saisonfinales Rennbahn Hoppegarten

### **§ 2 Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass regionaler Ereignisse**

1. Über § 1 dieser Verordnung hinaus dürfen nach § 5 Abs. 2 BbgLöG Verkaufsstellen aus Anlass regionaler Ereignisse, soweit sie von dem Ereignis betroffen sind, im Ortsteil Dahlwitz-Hoppegarten in der Zeit von 13.00 bis 20.00 Uhr an folgenden Sonn- und Feiertagen geöffnet sein:

27.11.2022 anlässlich des Hoppegartener Weihnachtsmarktes (1. Advent)

2. Sofern eines der zugrundeliegenden Ereignisse nach § 1 und § 2 Abs. 1 dieser Verordnung nicht stattfindet, entfällt die damit verbundene Öffnung an den festgelegten Sonn- und Feiertagen.

### **§ 3 Arbeitnehmerschutz**

Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern aufgrund dieser Verordnung sind insbesondere der § 10 BbgLöG, das Arbeitszeitgesetz, das Jugendarbeitsschutzgesetz und das Mutterschutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

#### **§ 4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

1. Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am 31.12.2022 außer Kraft.

Hoppegarten, den 29.04.2022

Sven Siebert  
Bürgermeister